

SATZUNG

des Golf Club Wildeshauser Geest e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Golf Club Wildeshauser Geest e.V.“ – kurz GCWG e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Er wird die Mitgliedschaft im Landessportbund Niedersachsen e.V. und im zuständigen Fachverband beantragen.
2. Sitz des Vereins ist Wildeshausen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Golfsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung der zur Ausübung des Golfsports erforderlichen Übungen und Leistungen
2. Der Verein kann den Mitgliedern die Golfanlage und Teile der Einrichtungen gegen ein Nutzungsentgelt zur Verfügung stellen (Zweckbetriebe-Sport) und weitere Zweckbetriebe zur Förderung des Vereinszwecks unterhalten.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben – soweit sie nicht außerordentliche Mitglieder sind.
3. Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) natürliche und juristische Personen, die lediglich die Zwecke des Vereins unterstützen und fördern (fördernde Mitglieder)
 - c) Personen, die den Golfsport nicht ausüben (passive Mitglieder)
 - d) Personen, die sich in der Ausbildung befinden oder Wehr- /Ersatzdienst bzw. ein freiwilliges soziales Jahr leisten sowie alle Studenten vom Beginn des 19. Lebensjahres an bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres und
 - e) zeitweilige Mitglieder (Spielberechtigung bis zu maximal 12 Monaten) – Beginn und Ende ihrer Mitgliedschaft sowie die zu zahlenden Beiträge werden vom Vorstand festgelegt
 - f) Zweitmitglieder
 - g) Fernmitglieder
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Eine Zweitmitgliedschaft kann erworben werden, solange eine Vollmitgliedschaft in einem anderen Deutschen Golfclub besteht, der Mitglied im Deutschen Golfverband ist bzw. in einem Europäischen Golfclub, der Mitglied der European-Golf-Association (EGA) ist. Sie ist jährlich bis zum 1. April nachzuweisen. Die Zweitmitgliedschaft endet mit sofortiger Wirkung, wenn der Nachweis einer Vollmitgliedschaft in einem anderen Deutschen Golfclub des Deutschen Golf Verbandes bzw. in einem anderen Europäischen Golfclub der European-Golf-Association (EGA) nicht fristgerecht erbracht wird.

6. Eine Fernmitgliedschaft ist eine außerordentliche Mitgliedschaft in unserem Golf Club, wobei der Wohnsitz des Fernmitgliedes mindestens 160 km (Luftlinie) von Wildeshausen entfernt sein muß.
7. Anträge auf Aufnahme in den Verein sowie auf Änderung im Status der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme und die Änderung im Status der Mitgliedschaft entscheidet.
Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
8. Die Mitgliedschaft wird erst wirksam mit dem Eingang der Aufnahmegebühr und den für das laufende Geschäftsjahr fälligen Beiträgen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen sonstigen Leistungen.
9. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitgliebes – bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres durch Ausschluß aus dem Verein.
 - c) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - aa) wenn es in grober Weise das Ansehen oder die Interessen des Vereins gefährdet oder schädigt oder sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit als unwürdig erweist
 - bb) wenn es nachhaltig gegen die Satzung oder satzungsmäßige Beschlüsse verstößt
 - cc) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt: z.B. Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen trotz insoweit erfolgter Mahnungen rückständig sind.

Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft er sich dem Ausschließungsbeschluß.

10. Eine Änderung des Mitgliedstatus von aktiv (ordentliches Mitglied) in passiv (außerordentliches Mitglied) kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirkt werden.

11. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beiträge und sonstige Zahlungsverpflichtungen. Beiträge, Spenden und sonstige Leistungen können bei Ausscheiden eines Mitgliedes von diesem nicht zurückgefordert werden.

§ 6 Aufnahmegebühren und Clubbeiträge

1. Über die Jahresbeiträge, Nutzungsentgelte und die Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Jahresbeiträge zum Verein sind jeweils bis zum 10. Februar eines jeden Kalenderjahres im Voraus zur Zahlung fällig.
3. Einzelheiten über die Beiträge, Aufnahmegebühren und Nutzungsentgelte regelt die Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Clubbeiträge sind jährliche Mitgliedsbeiträge und Umlagen. Umlagen können zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs erhoben werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Clubbeiträge stunden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und aufgrund der Satzung ergehender Beschlüsse zu nutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Passive und fördernde Mitglieder dürfen die rein sportlichen Anlagen nicht benutzen.
2. Die Mitglieder haben die vom Vorstand erlassenen und bekanntgemachten Ordnungen sowie die Platzregeln, die Golfetikette und die Hausordnung des Vereins zu beachten.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen. Anträge stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht ausüben können nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Eine durch schriftliche Vollmacht nachzuweisende Vertretung in der Stimmabgabe durch ein anderes Mitglied ist zulässig. Jedes stimmberechtigte Mitglied darf maximal zwei Vollmachten auf sich vereinen.
4. In ein Amt wählbar sind nur ordentliche Mitglieder.
5. Die Mitglieder sind zu Leistungen verpflichtet, deren Art, Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Spielführer und dem Platzwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
5. Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung aller Ämter und führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer von ihm verfassten Geschäftsordnung.
6. Der Vorstand ist bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern durch den Vorsitzenden – bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden – einzuberufen, und zwar grundsätzlich mindestens acht Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens zwei Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschriften sind aufzubewahren.
8. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

9. Der Vorstand ist verpflichtet, die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr und einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung ist durch von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer prüfen zu lassen und sowohl diese Jahresrechnung als auch der Haushaltsplan mindestens 14 Tage vor der entsprechenden Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 10 Ausschüsse

1. Für bestimmte Aufgabenbereiche können Ausschüsse gebildet werden. Sie beraten den Vorstand im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches, wie z.B. den Jugendwart.
2. Der Vorstand ernennt Obermänner bzw. Ausschüsse für bestimmte Aufgaben des Clubs.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist einmal jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand per E-Mail an alle Mitglieder, mit der kompletten Tagesordnung und allen Anhängen, zu versenden. Zusätzlich wird die Einladung mit der vollständigen Tagesordnung zeitgleich an der Infotafel im Clubhaus ausgehängt. Die Anhänge werden aus clubinternen Gründen nicht an der Infotafel ausgehängt sondern im Sekretariat zur Einsicht für die Clubmitglieder hinterlegt.
2. Über Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung nach Absendung der Einladung zur Mitgliederversammlung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstand und des Berichts der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des gesamten Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr und der Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - d) Wahl des neuen Vorstandes
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - f) Festsetzung der Clubbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - g) Satzungsänderung
 - h) Vereinsauflösung

- i) Entscheidung über die eingereichten Anträge
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
-
4. Der Vorstand wird mit einfacher Mehrheit gewählt. die Wahl des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstands in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
 5. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden jeweils für das Geschäftsjahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
 6. Wahlen jeder Art erfolgen grundsätzlich offen. Verlangen jedoch mindestens zehn der anwesenden Mitglieder geheime Wahl, so ist entsprechend geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (einfache absolute Mehrheit). Erreicht keiner der Kandidaten diese Mehrheit, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
 7. Der Vorstand hat unter Beachtung aller Form und Fristvorschriften unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn entweder das Vereinsinteresse dieses erfordert oder wenn mindestens zehn v.H. der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
 8. Jede ordnungsgemäß anberaunte ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, entscheidet sie mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
 9. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Bei Wahlen zum Vorstand leitet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vereinsmitglied die Versammlung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden.
 10. Auf Antrag eines anwesenden Mitgliedes ist in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit das Ende der Aussprache und Durchführung der Abstimmung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt zu beschließen – nach dem entsprechenden Beschluß sind nur noch je eine Wortmeldung für und gegen den betreffenden Antrag zuzulassen bzw. zulässig.

11. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben und allen Mitgliedern innerhalb von vier Wochen an geeigneter Stelle – z.B. Clubhaus oder Sekretariat – zur Einsichtnahme zugänglich zu machen ist. Dem Protokoll ist eine von den stimmberechtigten Mitgliedern durch Unterschrift gegengezeichnete Teilnehmerliste beizufügen.
12. Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen, nachdem dieses den Mitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich gemacht worden ist, dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erörtern.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 13 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nur im Rahmen seiner Versicherungspflicht. Für Unfälle und Schäden, die diese in ihrer sportlichen Tätigkeit erleiden oder verursachen, ist jedes Mitglied allein verantwortlich. Jedes Mitglied hat insoweit die private Haftpflichtversicherung auf den Golfsport zu erweitern.

Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von Gegenständen oder deren Beschädigung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation ist Aufgabe des Vorstandes, der bis zu ihrer Beendigung im Amt bleibt.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch einen Liquidator wählen.



Bei Auflösung des Clubs oder bei Aufhebung oder Wegfall des Vereinszwecks fällt das Vermögen des Clubs an die Stadt Wildeshausen, die es ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen, sportlichen Zwecken zu verwenden hat.

Fassung vom 4. Juni 2018

geändert laut Mehrheitsbeschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 4. Juni 2018.

Carsten Löwenkamp
1. Vorsitzender

Franz Bahlmann
Schatzmeister